

# RS OGH 1985/10/15 4Ob513/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1985

## Norm

ABGB §365 B

## Rechtssatz

Wollte man anerkennen, daß ein Entschädigungsanspruch auch bei Eigentumsbeschränkungen, die eine "materielle Enteignung" bedeuten, aus § 365 ABGB abgeleitet werden kann, dann wären für die Entschädigungspflicht die von der Literatur doch geforderten besonderen Qualifikationen der Eigentumsbeschränkung als Voraussetzung für die Bejahung des Entschädigungsanspruches nicht erforderlich; der Entschädigungsanspruch stünde jedenfalls zu. Die als Qualifikationskriterien angeführten Gesichtspunkte hätten nur Bedeutung für die Frage, ob überhaupt eine "materielle" Enteignung vorliegt. Das spricht wieder dafür, daß diese Frage im Bereich der Enteignung selbst, somit dem des öffentlich-rechtlichen, und nicht als Vorfrage für den dem Privatrecht zugeordneten Entschädigungsanspruch zu prüfen und zu entscheiden ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 513/84  
Entscheidungstext OGH 15.10.1985 4 Ob 513/84  
Anrufung des VfGH

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0010827

## Dokumentnummer

JJR\_19851015\_OGH0002\_0040OB00513\_8400000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>